

(5) Altöle der Gruppen 3 und 4, die nicht den technischen Forderungen gemäß den Absätzen 2 und 3 entsprechen, sind als Altöle der Gruppe 2 zu betrachten.

§ 20

Für jede Lieferung von Altölen der Gruppen 3 und 4 ist im Angebotsschreiben und Avis, in den Versandpapieren, im Frachtbrief bzw. Lieferschein sowie auf dem Wagen- bzw. Faßzettel unbedingt die genaue Bezeichnung der jeweiligen Altölsorten (z. B. Turbinenaltöl L 24) anzugeben.

§ 21

(1) Für die Lohnaufarbeitung von Transformatorenaltölen sind entsprechende Verträge bis 31.10. eines Jahres für das Folgejahr mit dem VEB Hydrierwerk Zeitz, Mineralölwerk Klaffenbach, abzuschließen.

(2) Das Regenerat wird im Umfang der effektiven Ausbeute in der Qualität gemäß gültigem Werkstandard zurückgeliefert. Die Rücklieferung des Regenerats erfolgt in Kesselwagen oder Fässern.

(3) Für jede Anlieferung ist zusätzlich zu den Angaben gemäß § 20 anzugeben: ... zur Lohnaufarbeitung ...

(4) Der Ablieferer ist ab erfolgter Aufarbeitung zur Abnahme des Regenerats verpflichtet.

(5) Die Kesselwagen werden vom Aufarbeitungsbetrieb gemietet. Sie sind in einwandfreiem Zustand und plombiert an den Aufarbeitungsbetrieb zurückzuführen. Die jeweils verbindlichen Mietbedingungen der Deutschen Reichsbahn gelten im Verhältnis zwischen Aufarbeitungsbetrieb und Ablieferer entsprechend. Der Ablieferer ist dem Aufarbeitungsbetrieb im gleichen Umfang verantwortlich wie der Aufarbeitungsbetrieb als Mieter der Kesselwagen gegenüber der Deutschen Reichsbahn.

(6) Für die Rücklieferung in Fässern sind vom Ablieferer geeignete völlig saubere und ausschließlich für Frischöl bestimmte 200-l-Rollreifentfässer zur Verfügung zu stellen. Bei Nichteignung zur Befüllung mit Regenerat werden die Fässer zu Lasten des Ablieferers leer zurückgesandt und geeignete Fässer angefordert.

(7) Der Ablieferer trägt die Transportkosten sowohl für die Anlieferung des Altöles als auch für die Rücklieferung des Regenerats sowie der Altölfässer.

(8) Die Transportgefahr für die Anlieferung des Altöles trägt der Ablieferer, für die Rücklieferung des Regenerats der Aufarbeitungsbetrieb.

§ 22

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist im Jahre 1980 für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1981 anzuwenden.

(2) Die Anordnung vom 23. Februar 1978 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Altöle (Sonderdruck Nr. 992 des Gesetzblattes, S. 5) tritt am 31. Dezember 1980 außer Kraft.

Berlin, den 29. August 1980

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Qu a a s
Staatssekretär

**Anordnung
über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger Kesselanlagen
vom 28. August 1980**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Kesselanlagen gemäß Anlage 1 unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

(2) Überwachungspflichtige Kesselanlagen umfassen Kessel¹ und deren Ausrüstung sowie erforderliche Nebenanlagen wie

- Brennstoffversorgungseinrichtungen der Feuerung
 - bei festen Brennstoffen ab kesselseitigem Brennstoffbunker
 - bei flüssigen Brennstoffen ab deren Lagerung
 - bei gasförmigen Brennstoffen ab deren Hauptabsperrearmatur in der Gaszuleitung außerhalb des Kesselaufstellungsraumes
- Frischluftversorgungseinrichtungen der Feuerung
- Entschungsanlage im Kesselhaus oder im Aufstellungsbereich des Kessels
- Einrichtungen zum Reinigen und Ableiten der Abgase
- Kesselspeisewasseraufbereitungsanlage einschließlich Speisewasservorratsbehälter
- Speisevorrichtungen, Speiseleitungen, Umwälzvorrichtungen.

§ 2

(1) Betriebe, die Druckteile¹, Heizöl- oder Gasfeuerungen für überwachungspflichtige Kesselanlagen herstellen, errichten und/oder instand setzen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein. Das gilt auch für Betriebe, die das Druckteil durch Säuren bzw. Beizen chemisch reinigen.

(2) Die Leiter von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zulassung zur Herstellung, Errichtung und/oder Instandsetzung von Druckteilen, Heizöl- oder Gasfeuerungen für überwachungspflichtige Kesselanlagen sowie die Zustimmung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Kesselanlagen beim Amt zu beantragen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen bezüglich der Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

§ 3

(1) Kessel überwachungspflichtiger Kesselanlagen, deren nach Anlage 1 bestimmter Zahlenwert $z > 50$ ist, dürfen nur von Werkträgern bedient werden, die die Befähigung zum Bedienen von Kesselanlagen gemäß Anlage 2 nachgewiesen haben.

¹ Siehe TGL 30310/01 bis /06 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brand- und Arbeitsschutz; Kesselanlagen —